

Verstümmelungen, vorgetäuschter Dienstunfähigkeit und der offenen Weigerung zur Ableistung des Wehrdienstes.

2. Zum Begriff **Wehrdienst** siehe § 251 Anm. 2.

Täuschung ist eine unmittelbare oder mittelbare Irrtumsregung bei Vorgesetzten, die auf die Gestaltung des Wehrdienstes des Täters Einfluß haben. Die Täuschung kann in vielgestaltiger Form erfolgen, z. B. durch unwahre Behauptungen, durch Vorspiegelung einer Krankheit oder eines Selbstmordes, durch Übertreibung bestimmter körperlicher Schäden und durch andere Täuschungshandlungen.

Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit ist die objektive Verminderung der physischen oder psychischen Eigenschaften des Täters, d. h. die Beeinträchtigung der Diensttauglichkeit durch die Beibringung von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden. Verletzungen sind in erster Linie äußerer Natur, z. B. Schußverletzungen, Verstümmelungen, Hautätzungen usw. Andere Gesundheitsschäden sind vor allem innere Schäden, wie Vergiftungen, Erzeugung innerer Krankheiten (z. B. Gelbsucht, Fieber) u. ä. Es genügt, daß der Täter für einen bevorstehenden Einsatz seine Dienstfähigkeit beeinträchtigt, z. B. durch Erzeugen von Fieberzuständen oder einer Infektionskrankheit.

3. Es wird vorausgesetzt, daß der Täter bereits der Befehlsgewalt eines Vorgesetzten und der Organisation des militärischen Lebens (Einreichung in die Truppe usw.) unterliegt. Mit dem Tatbestand werden Handlungen nach § 32 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24.1.62 (GBl. I S. 2 idF des Anpassungsges. Nr. 29 a) nicht erfaßt.

Die Weigerung, den Wehrdienst abzuleisten, kann sich auf den Wehrdienst als Ganzes und für dauernd beziehen. Eine **Wehrdienstverweigerung** liegt auch dann vor, wenn der Täter es ablehnt, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für die Dauer eines bestimmten Einsatzes Wehrdienst zu leisten (z. B. aus familiären Gründen), oder seine Ablehnung sich auf eine bestimmte Waffengattung oder auf einen bestimmten Standort bezieht. Eine Wehrdienstverweigerung kann ebenfalls gegeben sein, wenn sich der Täter weigert, seinen Wehrdienst in einer bestimmten Art zu leisten (z. B. in Organen des Wehersatzdienstes anstelle der NVA usw.).

Die Verweigerung einzelner Dienstverrichtungen (z. B. Teilnahme am Fröhpsport) ist keine Wehrdienstverweigerung, sondern Ungehorsam.

Die **Entziehung vom Wehrdienst** durch Täuschung bezieht sich ebenfalls auf dauernde oder zeitweise und auf gänzliche oder teilweise Entziehung.

Die Beibringung von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden braucht nicht zum Zweck der gänzlichen Entziehung vom Wehrdienst zu erfolgen. Es genügt die beabsichtigte Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit, z. B. Beeinträchtigung der Sehkraft, um für spezielle Dienste untauglich zu sein.

Das Versetzen in einen Rauschzustand durch Alkoholmißbrauch wird erfaßt, wenn der Täter einen bestehenden Gesundheitsschaden verschlim-